

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Inhalt:

Seiten: 31

Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst

Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst vom 04.09.2018

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S 85) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 04.07.2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 04.09.2018 erteilt.

Inhalt:

Präambel

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienordnung und Modulhandbuch
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Zulassung, wissenschaftliches Hauptfach und Verbreitungsfach Intermediales Gestalten
- § 7 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 8 Mutterschutz, Elternzeit und Wahrnehmung von Familienpflichten
- § 9 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Zusatzleistungen
- § 14 Schulpraxissemester

2. MASTERPRÜFUNG

- § 15 Prüfungsaufbau
- § 16 Anmeldung zu Modulprüfungen und allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
- § 17 Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 18 Prüfungsleistungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Schriftliche Prüfungen
- § 21 Hausarbeiten
- § 22 Kunstpraktische Prüfungen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt
- § 25 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen
- § 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 28 Leistungsnachweise für die Masterprüfung

3. MASTERARBEIT

- § 29 Art und Umfang der Masterarbeit
- § 30 Zulassung zur Masterarbeit
- § 31 Künstlerische Masterarbeit
- § 32 Wissenschaftliche Masterarbeit

4. ZERTIFIZIERUNG

- § 33 Bildung der Gesamtnote
- § 34 Zeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 35 Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 38 Entziehung des Master of Education-Grades
- § 39 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlage I: Fachspezifische Bestimmungen
(Liste Module und Leistungspunkte)

Anlage II: Bestimmungen über das bildungswissenschaftliche Begleitstudium
(Liste Module und Leistungspunkte)

Anlage III: Bestimmungen über das künstlerisch-wissenschaftliche Verbreiterungs-
fach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten

Anlage IV: Bestimmungen über das Schulpraxissemester
(Liste Modul und Leistungspunkte)

Präambel

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien beschreibt den Aufbau und die Organisation der Prüfungen, die zum Erwerb des Master of Education-Grades führen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Prüfungsablaufs, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Erstellung von Zeugniskunden dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe. Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zur Binnenstruktur des Studiengangs werden in der Studienordnung getroffen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Art und Ablauf der Prüfungen sowie den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe auf Grundlage der zugehörigen Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge-RahmenVO-KM des Kultusministeriums vom 27.04.2015 bleiben unberührt.

§ 2

Studienordnung und Modulhandbuch

- (1) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den Master of Education im Fach Bildende Kunst sind in der Studienordnung geregelt. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs Bildende Kunst/Intermediales Gestalten sind in einer eigenen Studienordnung geregelt. Beide enthalten als Anhang das jeweilige Modulhandbuch mit den einzelnen Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Studienordnungen und Studienverlaufsplan für den Master of Education sind so zu gestalten, dass das Masterstudium einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Änderungen des Modulhandbuchs sind vor Beginn des jeweiligen Moduls bekannt zu machen.

§ 3

Zweck der Prüfung

- (1) Im Studium des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen weiter vertieft, erweitert und ergänzt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, diese Fachkenntnisse und Methoden

anzuwenden und selbstständig nach künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, die Bedeutung und Reichweite von Erkenntnissen beider Felder für die Lösung komplexer künstlerischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Probleme zu bewerten und sie anderen zu vermitteln.

- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erhalten die Studierenden den Nachweis, dass sie die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen erworben haben, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erforderlich sind.

§ 4

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 5

Studienaufbau

- (1) Der Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien umfasst ein künstlerisches und ein wissenschaftliches Hauptfach bzw. alternativ das künstlerisch-wissenschaftliche Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten, außerdem ein bildungswissenschaftliches Begleitstudium, ein Schulpraxissemester sowie die Masterarbeit.
- (2) Das künstlerische Hauptfach Bildende Kunst, das künstlerisch-wissenschaftliche Verbreitungsfach Intermediales Gestalten und das bildungswissenschaftliche Begleitstudium werden an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe studiert. Näheres regeln die Studienordnungen. Die wählbaren wissenschaftlichen Hauptfächer werden an kooperierenden Universitäten angeboten; ihr Studium ist durch die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule geregelt.
- (3) Das Lehrangebot des Studiengangs ist in Fächer, die Fächer sind in Module, die jeweiligen Module in Lehrveranstaltungen gegliedert. Die Fächer und ihr Umfang werden in dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen festgelegt. Näheres beschreiben die Modulhandbücher.

§ 6**Zulassung, wissenschaftliches Hauptfach und Verbreitungsfach Intermediales Gestalten**

- (1) Für die Zulassung, das Studium und die Abnahme der Prüfungsleistungen gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Gasthörerinnen/Gasthörer, Beurlaubung sowie die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
- (2) Für die Zulassung, das Studium und die Abnahme der Prüfungsleistungen im wissenschaftlichen Hauptfach gelten die jeweiligen Regelungen und Vereinbarungen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien des wissenschaftlichen Hauptfachs der kooperierenden Universitäten. Die Regelungen des Satzes 1 gilt für ein wissenschaftliches Fach an der Universität Mannheim mit der Maßgabe, dass eine Immatrikulation ausschließlich an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe erfolgt.
- (3) Für die Zulassung, das Studium und die Abnahme der Prüfungsleistungen im künstlerisch-wissenschaftlichen Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten (Teilstudiengang) gelten die Regelungen und Vereinbarungen für den Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.

§ 7**Regelstudienzeit und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Höchststudiendauer beträgt acht Semester.
- (2) Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester hat in der Regel gleichmäßig zu erfolgen.

- (3) Leistungspunkte können nur durch das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die als bestanden bzw. mit mindestens „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird im Modulhandbuch geregelt.
- (4) Das künstlerische Hauptfach Bildende Kunst wird mit einem Umfang von 27 Leistungspunkten, das wissenschaftliche Hauptfach und das künstlerisch-wissenschaftliche Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten ebenfalls mit einem Umfang von 27 Leistungspunkten und das bildungswissenschaftliche Begleitstudium mit einem Umfang von 33 Leistungspunkten studiert. Der Umfang des Schulpraxissemesters beträgt 16 Leistungspunkte. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 17 ECTS-Punkte. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 8

Mutterschutz, Elternzeit und Wahrnehmung von Familienpflichten

- (1) Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, werden entsprechend berücksichtigt. Hierzu sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 5 nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an die Elternzeit angetreten werden soll, dem Prüfungsausschuss (§ 10 dieser Prüfungsordnung) unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch EI-

ternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema, das innerhalb der in § 31 bzw. § 32 dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten (Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zu steht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, bzw. Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes) wahrzunehmen haben.

§ 9

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Bei der Gestaltung und Organisation des Studiums sowie der Prüfungen sind die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen. Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bevorzugter Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen zu gewähren und die Reihenfolge für das Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen entsprechend ihrer Bedürfnisse anzupassen. Studierende sind gemäß Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) und Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studierenden über das Vorliegen der Voraussetzungen. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- (2) Weisen Studierende eine Behinderung oder chronische Erkrankung nach und folgt daraus, dass sie nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Zeit oder Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistungen in einem anderen Zeitraum oder einer anderen Form zu erbringen. Insbesondere ist behinderten Studierenden zu gestatten, notwendige Hilfsmittel zu benutzen.
- (3) Weisen Studierende eine Behinderung oder chronische Erkrankung nach und folgt daraus, dass sie nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, dass einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

- (4) Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu 2 Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens 2 Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst ein sowie für den Teilstudiengang Bildende Kunst/Intermediales Gestalten ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern: zwei Professorinnen bzw. Professoren, einem Mitglied aus dem Bereich akademische Mitarbeiterschaft bzw. technische Lehrkraft sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Studierendenschaft. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre; die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Vorsitzende und stellvertretende Person des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen oder Professoren sein. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses und wird durch das jeweilige Prüfungsamt unterstützt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Zweite Wiederholungsprüfungen (§ 27 dieser Prüfungsordnung), Härtefallanträge, die Tatbestände nach §§ 8 und 9 dieser Prüfungsordnung sowie über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 LHG.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten in allen Regelfällen auf die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person übertragen.

- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfenden und Beisitzenden.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in werkstattbezogenen Modulen Technische Lehrkräfte befugt. Bestellt werden darf nur, wer mindestens die dem Prüfungsgegenstand entsprechende Qualifikation erworben hat. Als Prüfende können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene, externe Personen bestellt werden, die selbst mindestens die nächsthöhere Qualifikationsstufe im betreffenden Studiengang oder eine hierzu mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüfungsleistungen der Masterarbeit werden von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die Professorinnen und Professoren sind.
- (4) Für Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer gilt § 10 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung (Anrechnung) werden die Grundsätze des ECTS herangezogen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, die außerhalb des

Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studierende, die neu in den Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe immatrikuliert wurden, haben den Antrag mit den für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Semesters nach Immatrikulation zu stellen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 23 dieser Prüfungsordnung angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Für die Anerkennung und Anrechnung ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zuständig. Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, sind die zuständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen des jeweiligen Studienbereichs zu hören. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheidet in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

§ 13

Zusatzleistungen

- (1) Es können weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten aus dem Lehrangebot der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe und/oder der kooperierenden Universität, an der das zweite Hauptfach studiert wird erworben werden. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modulnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Zusatzleis-

tungen in das Masterzeugnis aufgenommen und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 23 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Noten gelistet.

- (2) Die Studierenden haben bereits bei der Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul diese als Zusatzleistung zu deklarieren. Auf Antrag der Studierenden kann die Zuordnung des Moduls später geändert werden.

§ 14

Schulpraxissemester

- (1) Während des Masterstudiums ist eine zwölfwöchige schulpraktische Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Abs. 12-15 RahmenVO-KM abzuleisten (Schulpraxissemester). Das Schulpraxissemester kann an allgemein bildenden Gymnasien und an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg absolviert werden. In Absprache mit der Schulleitung kann eine benachbarte Gemeinschaftsschule einbezogen werden. Schulen, die Studierenden selbst besucht haben, sind ausgeschlossen. Dem Schulpraxissemester sind 16 LP zugeordnet. Über Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (siehe Anlage IV dieser Prüfungsordnung).
- (2) Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es gem. § 12 Abs. 14 RahmenVO-KM einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

2. MASTERPRÜFUNG

§ 15

Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Die fachlichen Anforderungen für das künstlerische Hauptfach sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage I) geregelt. Die fachlichen Anforderungen an das bildungswissenschaftliche Begleitstudium sind in den Bestimmungen über das bildungswissenschaftliche Begleitstudium (Anlage II) gere-

gelt. Die fachlichen Anforderungen für das künstlerisch-wissenschaftliche Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage III) geregelt. Die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hauptfächer sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen dargestellt.

§ 16

Anmeldung zu Modulprüfungen und allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- (1) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, müssen sich die Studierenden fristgerecht im Prüfungsamt anmelden. Die Anmeldefristen werden regelmäßig hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. zur Zeit der Meldung zur Prüfung in dem Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eingeschrieben ist; die Zulassung beurlaubter Studierender ist auf Prüfungsleistungen beschränkt,
 2. nachweist, dass er bzw. sie die im Modulhandbuch für die Zulassung zur Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Lehramtsstudiengang Master of Education nicht verloren hat bzw. nachweist, dass er bzw. sie den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im betreffenden Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien verlangt werden. Dies gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Verwandte Studiengänge sind insbesondere der gleichnamige Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17**Verlust des Prüfungsanspruchs**

- (1) Ist die Masterprüfung im Fach Bildende Kunst oder im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium bis zum Ende des Prüfungszeitraums des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt oder ist das Schulpraxissemester bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden, so geht der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien verloren, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft der Prüfungsausschuss unter Beachtung der in § 32 Abs. 6 LHG genannten Tätigkeiten auf Antrag des bzw. der Studierenden. Der Antrag ist schriftlich in der Regel bis sechs Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Studienstudienhöchstdauer zu stellen.
- (2) Der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien geht auch verloren, wenn eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung sowie das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden oder die Masterarbeit zweimal nicht bestanden ist. Analoges gilt für Studien- und Prüfungsleistungen des Verbreiterungsfaches Intermediales Gestalten/Bildende Kunst an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe .
- (3) Den Verlust des Prüfungsanspruchs im wissenschaftlichen Hauptfach regelt die Prüfungsordnung der jeweiligen kooperierenden Universität.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann entweder im Bachelor- oder im Masterstudium bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Fristen bis zum Verlust des Prüfungsanspruchs unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung hierüber trifft der Rektor bzw. die Rektorin auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 18**Prüfungsleistungen**

- (1) Jedem Modul muss mindestens eine Prüfungsleistung zugeordnet sein. Prüfungsleistungen können auf das gesamte durch das Modul vermittelte Kompetenzprofil (Modulprüfungen) oder, als jeweils eine von mehreren, auf Teile des durch das Modul vermittelten Kompetenzprofils (Modulteilprüfungen) bezogen sein.

- (2) Prüfungsleistungen sind benotete oder unbenotete mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Hausarbeiten, außerdem nach Maßgabe der prüfenden Person Protokolle, Referate, Projektarbeiten und Präsentationen, ferner kunstpraktische Prüfungen und Prüfungsleistungen anderer Art.
- (3) Die Art der jeweiligen Prüfungsleistungen ist im Modulhandbuch dargestellt, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung sowie gegebenenfalls die Bildung der Modulnote ebenfalls.
- (4) Prüfungsleistungen sind zu dokumentieren.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen. In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt höchstens 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidaten und Modul. Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt geben werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der Kandidatin, dem Kandidaten noch am Tag der Prüfung mitgeteilt.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende an Referaten und Präsentationen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

§ 20**Schriftliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen sollen eine Dauer von 4 Stunden nicht überschreiten. Die genaue Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

§ 21**Hausarbeiten**

- (1) In Hausarbeiten soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden schriftlich bearbeiten kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll in der Regel zehn Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 20 Seiten nicht übersteigen. Umfang und Abgabetermin der Hausarbeit muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (3) Die prüfende Person legt den Abgabetermin fest und achtet auf dessen Einhaltung. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, abzugeben. Anderenfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person.

§ 22**Kunstpraktische Prüfungen**

- (1) In den kunstpraktischen Prüfungen wird unter mündlicher und/oder schriftlicher Begleitung die künstlerische Einzel- oder Gruppenleistung von Studierenden präsentiert.
- (2) Kunstpraktische Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 23**Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten**

- (1) Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von der jeweiligen Prüferin oder den Prüferinnen mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Noten in den Modulen, die Fachnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend und

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden.

Die nach Abs. 2 errechnete Modulnote wird in Klammern angefügt.

- (4) Sofern im Modulhandbuch vorgesehen, können Prüfungsleistungen auch mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).

- (5) Jedes Modul und jede Prüfungsleistung darf in demselben Studiengang nur einmal gewertet werden.

§ 24

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig war. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulelleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine Prüfungsunfähigkeit nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

§ 25

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Masterarbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt.
- (2) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 26

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise das Modul mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden bzw. das Modul mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde.
- (3) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten, der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst.
- (5) Das Studium im künstlerischen Hauptfach ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweils geltenden Studienordnung für den Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe und dem Modulhandbuch (Anhang zur Studienordnung) festgelegten Modulprüfungen, die Modulprüfungen des wissenschaftlichen Hauptfaches bzw. des künstlerisch-wissenschaftlichen Verbreitungsfachs Intermediales Gestalten/Bildende

Kunst, die Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

- (7) Hat eine zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 27

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen müssen in Inhalt, Umfang und Form der ersten entsprechen. Sie sind innerhalb von zwei Semestern abzulegen. Andernfalls sind sie mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.
- (4) Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung ansetzen. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss in der Regel bis zwei Monate nach Bekanntgabe der Note zu stellen. Wenn der Prüfungsausschuss diesen Antrag ablehnt, entscheidet über weitere Anträge auf Zweitwiederholung nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses die das Rektorenamt innehabende Person. Wird der Antrag genehmigt, hat die Zweitwiederholung spätestens zum übernächsten Prüfungstermin zu erfolgen.
- (5) Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das Ergebnis durch eine zweite prüfende Person zu bestätigen. Bei unterschiedlichen Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (7) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine für sein Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 28**Leistungsnachweise für die Masterprüfung**

Voraussetzung für die Anmeldung zur letzten Modulprüfung der Masterprüfung ist die Bescheinigung über das erfolgreich abgeleistete Schulpraxissemester gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. In Ausnahmefällen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, kann der Prüfungsausschuss die nachträgliche Vorlage dieses Leistungsnachweises genehmigen.

3. MASTERARBEIT**§ 29****Art und Umfang der Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung, die im künstlerischen Hauptfach abgelegt wird. § 31 dieser Prüfungsordnung regelt die Möglichkeit einer künstlerischen, § 32 die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Masterarbeit. Die Studierenden können zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen.

§ 30**Zulassung zur Masterarbeit**

Zum Modul Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch gem. § 17 dieser Prüfungsordnung nicht verloren hat und mindestens 80 Leistungspunkte für die Anmeldung zur Masterarbeit vorweisen kann.

§ 31**Künstlerische Masterarbeit**

- (1) Die künstlerische Masterarbeit besteht aus einer umfangreichen künstlerischen Arbeit bzw. Werkreihe, die hochschulöffentlich zu präsentieren ist. Sie wird ergänzt durch eine theoretische Darstellung, in der die Arbeit und ihre Entstehung reflektiert wird, sowie durch eine 15minütige mündliche Prüfung im Rahmen der hochschulöffentlichen Präsentation.
- (2) Für die künstlerische Masterarbeit wird in Absprache mit der bzw. dem die jeweilige Fachklasse betreuenden Professorin bzw. Professor ein Thema fest-

gelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer und die oder den Studierenden festzuhalten und dies beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Macht der oder die Studierende einen triftigen Grund geltend, kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 4 festgelegte Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um höchstens einen Monat verlängern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht präsentiert und verteidigt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, dass die Studierenden dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben.
- (4) Die Studierenden weisen mit der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine eigenständige künstlerische Arbeit bzw. Werkreihe zu planen, durchzuführen, zu präsentieren, zu reflektieren und diskursiv zu kontextualisieren. Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die Professorinnen und Professoren sind. In der Regel ist eine/r der Prüfenden die Person, die die Arbeit gemäß Absatz 2 vergeben hat. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung dieser beiden Personen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung dieser beiden Personen die Note der Masterarbeit fest; er kann auch einen weiteren Gutachter, eine weitere Gutachterin bestellen.

§ 32

Wissenschaftliche Masterarbeit

- (1) Alternativ zu der in § 31 geregelten künstlerischen Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Masterarbeit in den Studienbereichen Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft oder Kunstdidaktik und Bildungswissenschaften verfasst werden.
- (2) Für die wissenschaftliche Masterarbeit wird in Absprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor aus der jeweiligen Fachwissenschaft ein Thema festgelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass sie mit dem in Absatz 4 festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann.
- (4) Die Studierenden weisen mit der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, zu einem theoretischen oder historischen Thema vertieft und mit akademi-

schem Anspruch zu recherchieren, Archivmaterialien, Primär- und Sekundärquellen zu erschließen, eigene Thesen zu bilden, diese dezidiert schriftlich darzulegen und profund zu begründen. Mit dieser Arbeit weist die bzw. der Studierende nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine ausgewählte Thematik eigenständig wissenschaftlich bearbeiten und darstellen zu können. Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Auf Antrag des oder der Studierenden kann die prüfende Person genehmigen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch geschrieben wird.

- (5) Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Arbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht zu haben. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Die Erklärung kann wie folgt lauten: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel [...] selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“ Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Die Masterarbeit ist in angemessener Form fristgemäß in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird. Den Prüfenden ist außerdem eine digitale Fassung der Arbeit zugänglich zu machen.
- (7) Die Masterarbeit wird von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die Professorinnen und Professoren in den Studienbereichen Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft oder Kunstdidaktik und Bildungswissenschaften sind. In der Regel ist eine/r der Prüfenden die Person, die die Arbeit gemäß Absatz 2 vergeben hat. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung dieser beiden Personen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung dieser beiden Personen die Note der Masterarbeit fest; er kann auch einen weiteren Gutachter, eine weitere Gutachterin bestellen. Die Bewertung hat innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen.

4. ZERTIFIZIERUNG

§ 33**Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 15 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt der Gesamtnoten des künstlerischen sowie des wissenschaftlichen Hauptfaches bzw. des künstlerisch-wissenschaftlichen Verbreiterungsfaches Bildende Kunst/Intermediales Gestalten und des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums sowie des Moduls Masterarbeit.
- (3) Haben Studierende die Masterarbeit mit der Note 1,0 und die Masterprüfung mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser abgeschlossen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 34**Zeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**

- (1) Über die Masterprüfung werden nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Masterurkunde und ein Zeugnis erstellt. Die Ausfertigung von Masterurkunde und Zeugnis soll nicht später als drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung erfolgen. Masterurkunde und Masterzeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Masterurkunde und Zeugnis tragen das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Diese Dokumente werden den Studierenden zusammen ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Mastergrades für das Lehramt an Gymnasien beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Person, die das Rektoramt an der staatlichen Akademie der bildenden Künste Karlsruhe innehat, unterzeichnet und mit dem Siegel der Akademie versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fach- und Modulnoten sowie die den Modulen und Fächern zugeordnete Leistungspunkte, die Gesamtnote in den gewählten Teilstudiengängen und die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement und ein Transcript of Records.
- (4) Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. Es

informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält eine relative Häufigkeitsverteilung der Studienabschlussnoten sämtlicher Absolventen und Absolventinnen, soweit eine ausreichende Anzahl an Absolventen bzw. Absolventinnen für diese Darstellung vorliegt.

- (5) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Modulen mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Auf dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.
- (6) Die Masterurkunde, das Masterzeugnis und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records werden vom Prüfungsamt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ausgestellt.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.
- (2) Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag inner-

halb eines Jahres Einsicht in das Prüfungsexemplar ihrer Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen, schriftlichen Modulteilprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Der/die Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 37

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei denen getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 38

Entziehung des Master of Education-Grades

Die Aberkennung des Master of Education-Grades richtet sich nach § 36 Abs. 7 LHG.

§ 39

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung trifft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2015 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Gymnasiallehrerprüfungsordnung vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Studiengang Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien vom 17.12.2010 abschließen. Prüfungen auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung vom 17.12.2010 können letztmalig am 30.09.2021 abgelegt werden.

Karlsruhe, den 04.09.2018

i.V. C. Klingelhöller

Prof. Klingelhöller
Rektor

Anlage I: Fachspezifische Bestimmungen

Das künstlerische Hauptfach Bildende Kunst besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP:

Nr.	Modul	LP
MA 1	Künstlerische Praxis/Klassenarbeit V	12
MA 2	Kunstaberachtung/Kunstgeschichte III	8
MA 3	Kunstdidaktik: Vertiefung	7
Gesamt		27

Das wissenschaftliche Hauptfach wird ebenfalls im Umfang von 27 LP studiert. Näheres regelt die entsprechende SPO der jeweils kooperierenden Universität

Anlage II: Bestimmungen über das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium

Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 33 LP:

Nr.	Modul	LP
MA 4	Bildungswissenschaft: Sozialwissenschaftliche Grundlagen	8
MA 5	Bildungswissenschaft: Professionalisierung	14
MA 6	Bildungswissenschaft: Vertiefung	11
Gesamt		33

Anlage III: Bestimmungen über das künstlerisch-wissenschaftliche Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten

Das Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP

Nr.	Modul	LP
MA 1	Intermediales Gestalten – Projekt III	16
MA 2	Intermediales Gestalten - Kunstwissenschaft Vertiefung	4
MA 3	Intermediales Gestalten - Kunstdidaktik Vertiefung	7
Gesamt		27

Anlage IV: Bestimmungen über das Schulpraxissemester

Dem Schulpraxissemester sind 16 LP zugeordnet:

Nr.	Modul	LP
MA 7	Praxissemester	16
Gesamt		16

Über Bestehen oder Nichtbestehen des Praxissemesters entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung.